

SolidarEnergie

Förderverein zur Unterstützung kultureller und sozialer Projekte

Satzung

Präambel

Grundidee von „SolidarEnergie“ ist es, ökologisches Engagement mit der Förderung von kulturellen und sozialen Zwecken zu verbinden. Erträge aus Spenden und aus Investitionen in den Ausbau regenerativer Energieerzeugung sollen Projekten im Kultur- und Sozialbereich zu Gute kommen. Viele gemeinnützige kulturelle oder soziale Projekte leisten eine Arbeit, die eine größere finanzielle Unterstützung verdienen würde.

Deshalb haben sich Bürgerinnen und Bürger, Firmen und Institutionen zu einem Verein zusammengeschlossen, der solche Projekte fördert und mit ideellen und materiellen Hilfen unterstützt.

Ziel des Vereins ist es auch, die Arbeit dieser Projekte und Initiativen einem noch breiteren Kreis der Bevölkerung zugänglich zu machen, sowie gleichzeitig die notwendige öffentliche Unterstützung zu sichern und auszubauen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "SolidarEnergie - Förderverein zur Unterstützung kultureller und sozialer Projekte". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname erhält dann den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Bildung, sowie des bürgerschaftlichen Engagements i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung. Der Verein verleiht jährlich an verdienstvolle Persönlichkeiten oder Organisationen aus dem Kultur- oder Sozialbereich den „Preis der SolidarEnergie“. Der Verein unterstützt darüber hinaus ideell und finanziell die Arbeit von bestehenden, gemeinnützigen Körperschaften im Kultur- und Sozialbereich. Die Mittel dürfen von den geförderten Projekten/Körperschaften nur unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ehrenamtliches Engagement seiner Mitglieder und Annahme von Spenden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist diese dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vorstände erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedervollversammlung festgesetzt und per Bankeinzug erhoben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) der/dem Schriftführer/in

(2) In den Vorstand dürfen keine beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt.

(4) Die Wahlen zu den Vorstandsämtern (Vorsitzende/r, stellvertretende Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in) finden in getrennten Wahlgängen statt.

(5) Der Vorstand entscheidet jährlich zusammen mit dem Kuratorium über die Vergabe des „Preises der SolidarEnergie“ und von Fördermitteln an zu unterstützende Projekte im Sinne des Vereinszwecks.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen jeweils mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand kann bis zu zwei, nicht stimmberechtigte Beisitzer adaptieren.

(8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit deshalb keine Vergütung, sondern lediglich Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 7a Kuratorium

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, zusammen mit dem Vorstand des Vereins über die Vergabe des „Preises der SolidarEnergie“ und der Fördermittel zu entscheiden. Vorstand und Kuratorium treffen ihre gemeinsame Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

(2) Dem Kuratorium gehören je ein/e Vertreter/in der Volksbank Freiburg und der EWS Schönau als ständige Mitglieder an. Je ein/e Vertreter /in des Kulturbereichs und des Sozialbereichs werden vom Vorstand in zweijährigem Turnus berufen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Kuratoriumsmitglieder berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Mitgliedervollversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Es müssen die Gründe der Einberufung angegeben werden.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), durch einen einfachen Brief oder per E-mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der/des Vorsitzenden, der/des Schatzmeisterin/s, sowie der Bericht der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl zweier Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung
- h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden geleitet, bei der Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

(5) Bei der Festsetzung der Mehrheit zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mit.

(6) Beschlüsse sind von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11 Politische Betätigung

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

§12 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Förderverein für umweltfreundliche Stromverteilung und Energieerzeugung Schönau im Schwarzwald e.V.“ in Schönau. Der „FuSS e.V.“ hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 02.08.2010 in Kraft.